

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0128/2020**

Datum: 24.01.2020

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
01.2 - Beteiligungsverwaltung

Betrifft: Entsendung einer Vertreterin/ eines Vertreters der Stadt Eberswalde in den Vorstand der Stiftung WaldWelten

Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung	26.03.2020	Entscheidung
-----------------------------	------------	--------------

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde bestellt Frau Anne Fellner in den Vorstand der Stiftung WaldWelten.

Boginski
Bürgermeister

Anlagen: keine

Finanzielle Auswirkungen:					<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
a) Ergebnishaushalt:						
Haushalts-jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktueller Ertrag bzw. Aufwand	
				€	€	
				€	€	
				€	€	
				€	€	
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmennummer:)						
Haushalts-jahr	Einzahlung/Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktuelle Ein- bzw. Auszahlung	
				€	€	
				€	€	
				€	€	
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei:					<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich
Erläuterung:						
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt:					<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima:					<input type="checkbox"/> positiv	<input checked="" type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> negativ
Abstimmung mit Behindertenbeauftragter erfolgt:					<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:		

Sachverhaltsdarstellung:

Die Stadt Eberswalde (Stadt) und die Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE) haben im Jahr 2010 die gemeinnützige Stiftung WaldWelten (Stiftung) mit Sitz in Eberswalde zum Zweck der Förderung der waldbezogenen Wissenschaft und Klimafolgenforschung, öffentlichen Umweltbildung und Umwelterziehung, Kunst und Kultur sowie des Naturschutzes gegründet.

Gemäß Satzung der Stiftung besteht der Vorstand aus mindestens drei und höchstens sechs Personen. Davon gehören dem Vorstand an

- die Direktorin/ der Direktor des Forstbotanischen Gartens der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH) als geborenes Mitglied sowie
- ein/ e durch die Stadt Eberswalde zu entsendende Vertreterin/ entsendender Vertreter.

Eine Beschlussfassung die zu entsendende Vertreterin/ den entsendenden Vertreter betreffend erfolgte in der Stadtverordnetenversammlung am 12.12.2013 (Beschluss-Nr. 52/551/13). Mit diesem Beschluss wurde Frau Fellner als Vertreterin der Stadt in den Vorstand der Stiftung bestellt.

Das Ministerium des Inneren und für Kommunales (MIK), das im Rahmen des Stiftungsgesetzes des Landes Brandenburg die Rechtsaufsicht wahrnimmt, teilte der Stiftung mit Schreiben vom 13.01.2020 mit, dass eine Prüfung ergab, dass der Beschluss vom 12.12.2013 zur Entsendung von Frau Fellner rechtswidrig ist.

Nach § 28 Absatz 2 Nummer 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist die Gemeindevertretung zuständig für die Bestellung der Vertreter der Gemeinde in Unternehmen, Vereinen und sonstigen Einrichtungen. Der Begriff der Bestellung korrespondiert dabei mit § 40 Absatz 1 bzw. § 41 Absatz 1 BbgKVerf, wonach die dort beschriebenen Verfahren anzuwenden sind.

In diesem Fall hätte das Verfahren nach § 40 BbgKVerf zur Anwendung kommen müssen, d.h. eine geheime Wahl. Die Benennung von Frau Fellner erfolgte jedoch in offener Abstimmung, was einen formellen Fehler darstellt. Nach § 39 Absatz 1 Satz 2 und 3 wäre dies nur zulässig, wenn dies vom Gesetz vorgesehen ist (z.B. nach § 19 BbgKVerf für Beiräte und Beauftragte).

Für die Vergangenheit ist laut MIK dieser Fehler nicht mehr zu korrigieren. Die Stiftung wurde jedoch gebeten, bei der Stadt auf die zeitnahe Durchführung einer Bestellung der Vertreterin/ des Vertreters der Stadt im Vorstand der Stiftung nach § 40 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) für die Zukunft hinzuwirken. Mit dieser Beschlussvorlage soll dieser Aufforderung nachgekommen werden.